

Sitzung vom 15. April 1992

### **1175. Postulat**

Kantonsrat Peter Grau, Zürich, hat am 2. März 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Entwurf für den Beschluss einer Standesinitiative zu unterbreiten. Darin soll die dahingehende Änderung der Bundesgesetzgebung verlangt werden, dass inskünftig die Demonstrationsfreiheit für in der Schweiz lebende Ausländer aufgehoben ist.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Peter Grau, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach schweizerischer Rechtsauffassung ist die Möglichkeit demonstrativer Veranstaltungen ein Ausfluss der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Ohne ein verfassungsmässiges Recht darauf anzuerkennen, wird vom Bundesgericht der Möglichkeit zu demonstrieren Schutz gewährt, indem Beschränkungen einer strengen Prüfung im konkreten Einzelfall unterworfen werden. Diese Praxis führt zu gleichen Ergebnissen wie der Grundrechtsschutz durch die EMRK: Entscheidend sind Begründung, Art und Ausmass der Beschränkungen, die in der Abwägung des Interesses, durch eine Demonstration an die Öffentlichkeit zu appellieren, gegen andere Interessen, z. B. die Vermeidung von Krawallen, zu finden sind.

Dies gilt im Grundsatz auch, wenn Ausländer demonstrieren oder sich an Demonstrationen beteiligen. Allerdings dürfen hier engere Schranken gesetzt werden, namentlich im Blick auf die Einmischung in unsere inneren Verhältnisse oder auf die Gefährdung der inneren Sicherheit und die Belastung unserer auswärtigen Beziehungen. Hinzu kommt, dass fremden rechtliche Massnahmen ergriffen werden können, wenn die öffentliche Ordnung verletzt wird; ferner sieht Art. 70 BV vor, dass Fremde, welche die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, vom Bund weggewiesen werden können.

Die skizzierten Grundsätze belegen, dass wohl Grenzen gesetzt werden dürfen, indessen kein generelles Verbot ausgesprochen werden kann. Ein Verbot würde der Verfassung und der EMRK zuwiderlaufen. Es wäre auch praktisch kaum kontrollier- und durchsetzbar, soweit es nicht auf einen Ausschluss ausländischer Organisatoren beschränkt bliebe. Die Beurteilung der Lage und die Entscheidung über Beschränkungen von Fall zu Fall lassen sich nicht und sollen auch nicht ausgeschaltet werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**